

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Blattes=Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von Eugen Schneider in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Tschchrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Zeitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfalen.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von Albert Schneider, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Nr. 1.

Minden i. Westf., Januar 1886.

5. Jahrgang.

Inhalt:

Der Rechtsweg in Zolltariffragen von H. Hartung (S. 1). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung, Fortsetzung (S. 2). Über Registrierurweisen (S. 4). Zoll- und Steuer-Technisches: Gesetz vom 5. Dezember 1885, den bayerischen Malzaufschlag betreffend (S. 6). Neue Bundesratbestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke (S. 6). Generalverordn. der K. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, Tarifierung von Chan und Feuerlöschergranaten betreffend (S. 7). Reichsstempelabgabe: Notirung von Terminpreisen für Hafer, Kassation der Schlüsselnoten-Stempelmarken, Besteuerung von Spiritus nach dem Börsesteuergesetz (S. 8). Branntweinsteuere: Leistung von Handdiensten in Brennereien bei Nacht (S. 8). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Colonnen-Apparat zum Verdampfen von Zuckerfästen u. (S. 8). Kühlapparat für Maische durch Ammoniakgas (S. 8). Noch ein neues Malz-Surrogat (S. 8). Biererzeugung aus Mais (S. 9). Verkehrs-Erliechtungen u.: Steuerfrei Verwendung von Branntwein zu Spiritus-Laden und zur Herstellung des Essigäthers (S. 9). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 27. Oktober 1885, Contrebande unter erschwerenden Umständen, und vom 2. Juli 1885, Verjährung der Ordnungsstrafe wegen Reichsstempelabgabe-Contravention betreffend (S. 9). Verkehr mit dem Ausland: Zollunion mit Österreich (S. 11). Tarifbestimmungen und Veränderungen in Italien, Spanien, Österreich, Frankreich, Griechenland (S. 11). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Lahr pro 1884 (S. 13). Verschiedenes: Briefkasten, neue Bücher u., Personalnachrichten, Anzeigen. Unter dem Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 3). Plauderei über Titulaturen (S. 5). — Beilage: Neuer italienischer Zolltarif.

Der Rechtsweg in Zolltariffragen

von H. Hartung in Hannov. Münden.

Vom Abgeordneten Broemel und Genossen ist beim Reichstage der Antrag eingebroacht worden, den Rechtsweg in Zollsachen zuzulassen. Nr. 1 und 4 des Antrags lauten:

1. „Wer zur Errichtung eines Eingangszolls nicht oder nicht im geforderten Umfange verpflichtet zu sein meint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.“

4. Die entgegenstehende Bestimmung im § 12 des Vereinszollgesetzes wird aufgehoben.“

Dieser Antrag will die Auslegung des Zolltariffs den Gerichten überwiesen wissen und eine Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Denn § 12 des Vereinszollgesetzes besagt, daß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltariffs das amtliche Waarenverzeichnis zu dienen habe, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tariffs im einzelnen Falle werden nach der nämlichen Bestimmung im Verwaltungswege entschieden. Der obige Antrag, wenn derselbe zum Beschluss im Reichstage erhoben werden sollte, würde die ganze bisherige Praxis in der Zollabfertigung vollständig auf den Kopf stellen. Die Zollrevolutionsbeamten, welche bisher das amtliche Waarenverzeichnis mühevoll studirten und nach einer jahrelangen Praxis zu einer Routine im Abfertigungsverfahren nach den Intentionen der obersten Verwaltungsbehörden unter Zugrundelegung von Entscheidungen der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe gelangt sind, würden für die Folge nicht mehr von diesen, sondern von den divergirenden Entscheidungen der

Gerichte ihre Instruktion über die Klassificirung und Subsumirung der Waaren erhalten. Diese Gerichte würden aber das amtliche Waarenverzeichnis, da dasselbe im Verwaltungswege vom Bundesrat erlassen ist, wahrscheinlich ignoriren und lediglich nach dem gesetzlichen Zolltarif urtheilen. Der Zolltarif ist aber so dehnbar, daß es unmöglich wäre, eine übereinstimmende Auslegung desselben bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Waaren herbeizuführen, ja man würde sogar in den einfacheren Dingen Controversen schaffen z. B. bei der Entscheidung, was unter groben und was unter feinen Eisenwaaren, was unter groben und was unter feinen Leder-, Kupfer- und Messing-, Zinn-, Zink- und dergleichen Waaren zu verstehen ist und worin bei diesen einander ähnlichen Waaren das Kriterium liegt, welches die einen zu groben, die andern aber zu feinen Waaren macht. Dies würde nicht nur in der zollamtlichen Praxis eine vollständige Umwälzung zur Folge haben und die allergrößten Schwierigkeiten in der Auslegung des Zolltarifs, ja sogar fortwährende Conflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten veranlassen, sondern auch eine Unsicherheit in dem Rätsel der Geschäftswelt herbeiführen, welche zu den allergrößten Unzuträglichkeiten Veranlassung geben müßte. Sollten aber wirklich die Gerichte das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif anerkennen und danach den Zolltarif auslegen wollen, so kann man behaupten, daß trotz der Leichtigkeit der Juristen, sich in die heterogensten und schwierigsten Fälle leicht hineinzufinden, in dieser Zollkunde — wenn ich sie so nennen darf — ihrer Gelehrsamkeit und ihrer Geschmeidigkeit in der Aneignung von Kenntnissen doch eine Schranke gezogen ist, denn hier kann nicht der Verstand und die Auffassungsgabe allein den Ausschlag geben, sondern es gehört dazu vor allen Dingen eine praktische Diensteraffahrung. Diese Erfahrung fegt zunächst eine umfassende Waarenkennt-